

Zuwendungsnachweis Spende

Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß §50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) für Zuwendungen bis 300 €

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Barzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV.

Das Institut für Philosophie, Psychoanalyse, Kulturwissenschaften e.V. ist wegen der »Förderung von Wissenschaft und Forschung« und für die »Förderung der Kunst und Kultur« im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 AO nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid mit der Steuernummer: 27/668/50716 vom 09.08.2021 des Finanzamt für Körperschaften I, Berlin als eine den gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt. Die Satzung der vorgenannten Körperschaft in der Fassung vom 19.03.2021 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Handhabung:

Um eine Spende als Sonderausgabe einkommensmindernd berücksichtigen zu können, fügen Sie diesen Beleg Ihrer Buchungsbestätigung - Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg - bei. Bitte halten Sie beide Dokumente für mögliche Rückfragen des Finanzamts vor. Aus der Buchungsbestätigung müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- Ihr Name und Ihre Kontonummer bzw. IBAN
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des IPPK e.V.
- der gezahlte Betrag (max. 300,-€)
- Angabe des Buchungstages
- die tatsächliche Durchführung der Zahlung

Für Zuwendungen über 300 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich. Diese stellen wir Ihnen gerne aus.

Der Vorstand des Instituts für Philosophie, Psychoanalyse, Kulturwissenschaften e.V.